

Benutzungsordnung für kommunale Sport- und Badeanlagen in der Stadt Zwickau

vom 12.10.01

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993, Seite 301), zuletzt geändert am 28.06.2001 (SächsGVBl., Seite 425), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 27.09.2001 die Benutzungsordnung für kommunale Sport- und Badeanlagen der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Nutzungsberechtigte
§ 2	Nutzungszeiten
§ 3	Nutzungserlaubnis
§ 4	Entgelterhebung
§ 5	Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung
§ 6	Haus- und Platzordnung
§ 7	Hausrecht
§ 8	Haftung
§ 9	Versicherungspflicht
§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Personen und Personenvereinigungen aller Art, die bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen oder eine andere zweckentsprechende Nutzung der Sport- und Badeanlagen beabsichtigen.

Eine bevorzugte Berücksichtigung erfahren Sportverbände, Sportvereine, die dem Stadtsportbund Zwickau angehören sowie andere jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die kommunalen Sport- und Badeanlagen werden im Rahmen ihrer Öffnungszeiten täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, freigegeben.

Die Benutzung durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

§ 3 Nutzungserlaubnis

Abs. 1

Für die Benutzung der Sportanlagen, die im § 1 Abs. 2a - 2c der Entgeltordnung festgelegt sind, ist beim Sportamt der Stadt Zwickau eine vorherige schriftliche Erlaubnis zu beantragen. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 15. Juni des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.

Die Belegung der Hallenbäder erfolgt ebenfalls für den Zeitraum eines Schuljahres, Anträge sind jedoch bis zum 15. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.

Bei der Antragstellung sind Sportanlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau anzugeben. Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sportstätten durch die Schulen nach 15.00 Uhr ist durch die betreffende Schule im Sportamt der Stadt Zwickau zu beantragen, ebenfalls geplante Nutzungszeiten an Wochenenden und Feiertagen.

Abs.2

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Abs. 3

Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch das Sportamt in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.

Abs. 4

Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Abs. 5

Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis bleibt dem Sportamt vorbehalten, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere dann, wenn

- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e) der Übungs-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- f) die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- g) gegen Benutzungsregeln, wie Bade-, Haus-, Hallen- oder Platzordnung, verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Abs. 6

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

§ 4

Entgelterhebung

Für die Benutzung der kommunalen Sport- und Badeanlagen werden privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung und nach Maßgabe vom Punkt 3.2. der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau erhoben.

§ 5

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung

Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter nach § 3 der Benutzungsordnung sind für einen nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.

§ 6

Haus- und Platzordnung

Alle Nutzer sind an die jeweilige Haus-, Platz-, Hallen- bzw. Badeordnung gebunden.

§ 7 Hausrecht

Abs. 1

Das Hausrecht üben die jeweiligen Dienst habenden städtischen Angestellten oder Beauftragten in den jeweiligen Sport- oder Sportanlagen aus.

Abs. 2

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der vom Sportamt der angeordneten Maßnahmen zu wahren und Verstöße und Zuwiderhandlungen zu unterbinden. Personen, die gegen Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Sport- und Badeanlagen verwiesen werden.

§ 8 Haftung

Abs. 1

Die Nutzer haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Zwickau anlässlich der erlaubten Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden, sie stellen die Stadt Zwickau darüber hinaus von allen Schadensansprüchen Dritter frei.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzer.

§ 9 Versicherungspflicht

Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 12.10.2001

Vettermann
Oberbürgermeister

Zwickauer Pulsschlag 23/01 vom 17.10.2001